

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**DIE WIEDERERRICHTUNG DES DOMKAPITELS ZU SPEYER
ALS ERGEBNIS DES BAYERISCHEN KONKORDATS VON 1817**

VON LUKAS MARIA BRECHTEL

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/283](https://doi.org/10.5282/nomokanon/283)

veröffentlicht am 11.12.2024

DIE WIEDERERRICHTUNG DES DOMKAPITELS ZU SPEYER ALS ERGEBNIS DES BAYERISCHEN KONKORDATS VON 1817

LUKAS MARIA BRECHTEL

Zusammenfassung: Der Beitrag untersucht die Wiedererrichtung des Domkapitels zu Speyer im Jahre 1821 in ihrem rechtshistorischen Kontext sowie vor allem ihre Grundlegung im Bayerischen Konkordat von 1817. Dabei überprüft er, ausgehend von einer Darstellung der Regelungen des Konkordates hinsichtlich der Domkapitel, am Beispiel des Speyerer Domkapitels, welche Bedeutung diese Bestimmungen bis in die heutige Zeit hinein haben.

Summary: Besides describing the circumstances of the re-establishment of the cathedral chapter of Speyer in 1821 with a legal history focus, this article likes to analyse the regulations of the Bavarian Concordat of 1817 with regard to the cathedral chapters. Thereby it aims to address the question of the extent to which tendencies of continuity as well as discontinuity can be identified both in relation to the historical background and in relation to the current constitution of the cathedral chapter of Speyer in accordance with its current statutes. Using the example of the cathedral chapter of Speyer, the importance of the provisions of the Bavarian Concordat of 1817 can be especially emphasised.

1 Einleitung

Bei der hier angestrebten Untersuchung der historischen Umstände der Wiedererrichtung des Speyerer Domkapitels und der Bestimmungen des Bayerischen Konkordates von 1817 hinsichtlich der Domkapitel wird es vor allem auch darum gehen, der Frage nachzugehen, inwiefern sich hierbei Tendenzen einer Kontinuität, wie auch einer Diskontinuität sowohl im Verhältnis zu den historischen Hintergründen, als auch im Verhältnis zur heutigen Gestalt des Speyerer Domkapitels gemäß den geltenden Statuten ausfindig machen lassen. Gerade hierdurch wird – anhand des Beispiels des Domkapitels zu Speyer – die Bedeutung der Bestimmungen des Bayerischen Konkordates von 1817 umso mehr hervorgehoben werden können.

Um diesen Fragen nachzugehen, werden zunächst die historischen Hintergründe des zu untersuchenden rechtlichen Ereignisses (Kap. 2) überblickshaft untersucht werden. Hierbei wird einerseits die Bedeutung der Domkapitel in der Rechtsgeschichte (Kap. 2.1) sowie andererseits die Vorgeschichte und Ausgangslage der Diözese Speyer vor deren Wiedererrichtung (Kap. 2.2) in den Blick zu nehmen sein. Danach kann das Bayerische Konkordat von 1817 samt seiner Bestimmungen zu den Domkapiteln (Kap. 3) untersucht werden. Nachdem grundlegend einige rechtshistorische Bemerkungen zum Konkordat gemacht wurden (Kap. 3.1), werden die Bestimmungen zu den Domkapiteln analysiert werden (Kap. 3.2). Schließlich sind, daran anknüpfend, einige historische Anmerkungen zur Wiedererrichtung des Domkapitels zu Speyer (Kap. 3.3) angebracht. Um eine gegenwärtige Perspektive hinzuzufügen, werden schlussendlich die Bestimmungen des BayK/1817 noch aus Sicht der geltenden Statuten des Speyerer Domkapitels untersucht werden (Kap. 4).

2 Historische Hintergründe

Um die Wiedererrichtung der Diözese Speyer sowie insbesondere die Wiedererrichtung des Domkapitels zu Speyer, die im Bayerischen Konkordat von 1817¹ eine Grundlage finden, besser verstehen zu können, soll ein kurzer Blick auf die historischen Hintergründe der einschlägigen Bestimmungen geworfen werden. Daher wird nun zum einen in einem kurzen geschichtlichen Aufriss die Entwicklung und Bedeutung der Domkapitel im Allgemeinen dargestellt, bevor dann zum anderen die Vorgeschichte dargestellt wird, die zu der Ausgangslage zum Zeitpunkt der Neugründung des Bistums Speyer führte.

2.1 Bedeutung der Domkapitel in der Rechtsgeschichte

Richard Puza hielt einmal fest: „Die Dom- und Stiftskapitel haben in der Kirche eine lange Tradition.“² Und tatsächlich geht die Geschichte des Domkapitels, bzw. des *capitulum canonicum* letztlich bis auf die ersten nachchristlichen Jahrhunderte zurück, in denen sich allmählich die Unterscheidung von Welt- und Ordensklerus herausbildete, wobei sich insbesondere an den Bischofskirchen Gemeinschaften von Klerikern bildeten.³ Wie etwa die Regel des Chrodegang von Metz zeigt, zeichnete sich diese Gemeinschaft besonders auch durch das gemeinschaftliche Leben nach dem Ideal der Orden aus.⁴ Zentrale Impulse gab schließlich auch die von der Aachener Synode 816 erlassene „Aachener Regel“, die Mönche und Kanoniker voneinander unterschied, den Kanonikern aber dennoch die *vita communis* als Lebensform auferlegte, wobei ein wichtiger Bestandteil ihrer Funktion zudem die Feier der Liturgie in der Kathedrale war.⁵ Diese Funktion ist dem *capitulum canonicum* bis heute erhalten geblieben. Das zeigt schon ein Blick auf c. 503 CIC/1983, in dem es heißt: „*Capitulum canonicorum, sive cathedrale sive collegiale, est sacerdotum collegium, cuius est functiones liturgicas sollemniores in ecclesia cathedrali aut collegiali persolvere.*“⁶

Im Laufe der Zeit entwickelten sich die Kathedralekapitel zu „rechtlich weitgehend selbstständige[n] Korporationen mit beträchtlichem Vermögen“ und hatten teilweise eine derart einflussreiche Stellung inne, dass sie „ein wichtiges und bedeutsames Gegenstück zum Diözesanbischof“ mit „weitreichenden Beispruchsrechten“ wurden.⁷ Die Bedeutung des Domkapitels zeigt sich insbesondere auch an dem Bischofswahlrecht, das ihm vor allem im 12. und 13. Jahrhundert in besonderer Weise zukam, dann jedoch zugunsten einer päpstlichen Reservation in dieser Angelegenheit wich.⁸ Im Kontext des Bischofswahlrechts ist dabei besonders auch an die Wahlkapitulationen zu denken, durch welche die Domkapitel einen „wesentlichen Einfluss auf die

1 Konkordat zwischen Seiner Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seiner Majestät, Maximilian Joseph, König von Bayern (05.06.1817), zitiert aus: Ammerich, Hans (Hg.), Das Bayerische Konkordat 1817, Weißenhorn 2000, I-VIII [Im Folgenden abgekürzt: BayK/1817].

2 Puza, Richard, Die Dom- und Stiftskapitel, in: HdbKathKR³, 652-656, 652.

3 Siehe etwa: Rauch, Matthias, Das Recht der Domkapitel in Bayern. Die einschlägigen Canones des CIC/1983 und ihre statuarische Umsetzung im Bereich der bayerischen Kirchenprovinzen – Künftige Entwicklungsperspektiven (=KST 68), Berlin 2017, 23-24; Jüsten, Eva, Das Domkapitel nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland und Österreich (=Europäische Hochschulschriften II/1386), Frankfurt a.M. u.a. 1993, 2.

4 Siehe: Hasenhütl, Franz, Die Domkapitel in Österreich nach dem CIC/1983. Statutenreform und aktuelle Rechtsgestalt (=AIC 51), Frankfurt a.M. 2013, 24-25; Feine, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche, Darmstadt 2019 (Nachdr. d. Aufl. ⁵1972), 197; Jüsten, Domkapitel (Anm. 3), 2.

5 Vgl. Jüsten, Domkapitel (Anm. 3), 2; Rauch, Das Recht der Domkapitel (Anm. 3), 24; Hasenhütl, Die Domkapitel (Anm. 4), 25-26.

6 „Das Kanonikerkapitel, sei es das Cathedral- oder das Kollegiatkapitel, ist eine Gemeinschaft von Priestern, deren Aufgabe es ist, die feierlicheren Gottesdienste in der Cathedral- bzw. Kollegiatkirche durchzuführen“ (c. 503).

7 Rauch, Recht der Domkapitel (Anm. 3), 25.

8 Vgl. Jüsten, Domkapitel (Anm. 3), 5-7.

Regentschaft“ des Bischofs nahmen.⁹ Durch sie hatten die Domkapitulare die Möglichkeit, aufgrund vertraglicher Absicherungen vor der Wahl, in besonderer Weise auf den Bischof einzuwirken. Gegenstand derartiger Wahlkapitulationen konnten etwa folgende Verpflichtungen des künftigen Bischofs sein: „Das Vikariatsamt nur einem tauglichen Domherrn am Dom zu Speyer verleihen“, „Der Vikar soll nicht zugleich auch das Offizialsamt besitzen“, „Geschäfte und Traktate, die dem Kapitel allein zustehen, nicht an sich ziehen“ oder auch „Kein Bündnis schließen mit einem Fürsten, keinem anderen wie bisher die Kestenburg öffnen ohne Willen des Kapitels.“¹⁰

Unter anderem gegen dieses Missverhältnis zwischen Diözesanbischof und Domkapitel ging das Konzil von Trient vor, das eine Reform der Domkapitel anstrebte.¹¹ Dabei kann vor allem in der geistlichen Erneuerung der Domkapitel ein Erfolg des Konzils gesehen werden, während die Reformbestimmungen in anderen Belangen, wie bspw. der Wiederherstellung der bischöflichen Gewalt dem Domkapitel gegenüber nicht wirklich gelangen.¹²

Nicht zu unterschätzen sind in diesem Kontext des Weiteren die materiellen Besitztümer, welche die Domkapitel im Laufe der Zeit angesammelt hatten. Wie Jüsten festhält, hatte nämlich „[d]ie rechtliche Bedeutung, die das Kathedralkapitel im Laufe der Jahrhunderte erhielt [...] einen wesentlichen Ursprung in ihrer [sic!] sich entwickelnden wirtschaftlichen Unabhängigkeit.“¹³ Wer wirtschaftlich unabhängig ist, dem kommt eine gewisse souveräne Stellung zu. Das spiegelt sich dann auch im Verhältnis zum jeweiligen Diözesanbischof wider. Diese wirtschaftliche Situation der Domkapitel bis zur Säkularisation als eigenberechtigte Träger kirchlichen Vermögens ist darüber hinaus als Hintergrundwissen nötig, um schließlich die konkordatäre Verpflichtung des bayerischen Staates zum Unterhalt der Domkapitel als wiedergutmachende Staatsleistung zu verstehen. So wurden in § 34 des Reichsdeputationshauptschlusses die Domkapitel explizit behandelt: „Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bistümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind.“¹⁴

Es gilt zu beachten, dass diese Bestimmung allein zwar noch keine kirchlich wirksame Aufhebung der Domkapitel mit sich brachte, es in der Folge jedoch – mit Ausnahme von Regensburg – zu einer Auflösung aller Domkapitel in Deutschland kam.¹⁵ Damit wäre nun ein kurzer Blick auf die Bedeutung des Domkapitels in der Rechtsgeschichte erbracht und die allgemeine Ausgangslage derselben vor dem bayerischen Konkordat von 1817 dargestellt.

2.2 Vorgeschichte und Ausgangslage der Diözese Speyer vor ihrer Wiedererrichtung

Die Überschneidung des heutigen Diözesangebiets der Diözese Speyer mit dem Gebiet der Pfalz könnte auf den ersten Blick die trügerische Annahme bewirken, das Bistum Speyer sei schon immer ein pfälzisches gewesen. Eine derartige Auffassung wäre jedoch allein schon deshalb historisch

9 *Dennemarck, Bernd*, Art. Domkapitel – Katholisch, in: LKRR I, 669.

Die den Domkapiteln aufgrund der Wahlkapitulationen ermöglichte Ausdehnung ihrer Kompetenzen betont etwa auch: *Burkard, Dominik*, Die Domkapitel und das ‚regimen ecclesiasticum‘. Thesen zu Wandel und Kontinuität einer alten Institution, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 33 (2015) 159-181, 161; *Feine*, Rechtsgeschichte (Anm. 4), 382.

10 Die Bestimmungen entstammen einer Wahlkapitulation aus Speyer aus dem Jahre 1464, dargestellt in: *Kloe, Karl*, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe zu Speyer (1272-1802), Speyer 1928, 44-48.

11 Siehe hierzu die Übersicht bei *Hasenhütl*, Die Domkapitel (Anm. 4), 32-36.

12 Vgl. ebd., 36.

13 Ebd., 3.

14 Reichsdeputationshauptschluss (25.02.1803), in: Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg II, Regensburg 1803, 841-934, § 34.

15 Vgl. *Rauch*, Recht der Domkapitel (Anm. 3), 29.

falsch, weil es die „Pfalz“, wie wir sie heute kennen, erst seit ihrer bayerischen Zeit gibt.¹⁶ Doch selbst wenn wir das Faktum der Genese dieses bayerischen Regierungsbezirks außer Acht lassen, wäre diese These immer noch falsch. Denn das Gebiet des „alten“ Bistums Speyer (vor dem Untergang 1803) überschneidet sich nur zu etwa einem Viertel mit dem heutigen Diözesangebiet und dehnte sich dagegen vorwiegend in den rechtsrheinischen Raum hinein aus.¹⁷ Wenn also auch schon die Geschichte der heutigen Pfalz zutiefst von den durch den Einmarsch der französischen Truppen bewirkten Umbrüchen dieser Zeit – allein schon aufgrund des häufigen Wechsels ihrer territorialen Zugehörigkeit (Frankreich, Österreich, Bayern) innerhalb einer überschaubaren Zeit – zutiefst geprägt ist, so gilt dies für die Geschichte der heutigen Diözese Speyer umso mehr.

In Folge der französischen Besetzung und des durch den Friedensschluss von Lunéville bewirkten Abtritts der linksrheinischen Gebiete an Frankreich im Jahr 1801, wurde auch in der kirchlichen Zirkumskription der linksrheinische Teil des damaligen Bistums Speyer von demselben getrennt und unter den Bischöfen von Mainz, Trier, Metz und Straßburg aufgeteilt.¹⁸ Damit entsprach der Papst wohl den Bestimmungen des französischen Konkordates von 1801¹⁹, dessen Art. 2 einerseits festhielt, dass der Heilige Stuhl gemeinsam mit der französischen Regierung eine neue Umschreibung der französischen Diözesen vornehmen würde und dessen dritter Artikel darauf aufbauend bestimmte, dass der Papst gegebenenfalls den Verzicht der Bischöfe (in diesem Fall der Verzicht auf das linksrheinische Gebiet) erwarte.²⁰

Nach dem Wiener Kongress vereinbarten Bayern und Österreich im Münchner Vertrag vom 14. April 1816 den Austausch einiger Gebiete, der miteinschloss, dass das Königreich Bayern von Österreich das Gebiet der heutigen Pfalz erhielt, welches diesem zuvor zugefallen war.²¹ Damit wurde „die Pfalz“ wieder bayerisches Gebiet. Diese politische Umstrukturierung konnte auch für die kirchliche Zirkumskription nicht folgenlos bleiben und wirkte sich deshalb auf die Konkordatsverhandlungen aus, welche das Königreich Bayern und der Heilige Stuhl zu diesem Zeitpunkt schon seit einiger Zeit betrieben hatten.²²

Im Jahr 1817 kam es dann schließlich zu dem angestrebten Konkordat zwischen Bayern und dem Heiligen Stuhl. Dieses legte zugleich die Wiedererrichtung des Bistums Speyer und dessen Angliederung an die Kirchenprovinz Bamberg fest.²³

16 So hält Ammerich zu den linksrheinischen Gebieten des Königreichs Bayerns fest: „sie wurden zunächst bayerische Rheinprovinz und ab 1838 dann ‚Kreis Pfalz‘ oder einfach ‚Pfalz‘ genannt. Das Gebiet setzte sich aus über 40 Teilstaaten des alten deutschen Reiches und einem Stück Frankreichs [...] zusammen“ (Ammerich, Hans, Die Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/1821, in: Ammerich, Hans (Hg.): Das Bayerische Konkordat 1817, Weissenhorn 2000, 203-230, 213).

17 Vgl. Ammerich, Hans, Bistum Speyer (Kirchenprovinz Bamberg), in: Gatz, Erwin (Hg.): Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart, Freiburg i.Br. 2005, 705-716, 705.

18 Vgl. Ammerich, Wiedererrichtung (Anm. 16), 203-204. Die rechtsrheinischen Gebiete des alten Bistums wurden 1821 den Bistümern Freiburg und Rottenburg zugewiesen.

19 Convention entre le Gouvernement français et sa Sainteté Pie VII (15.07.1801), abgedruckt in: AfKKR 85 (1905) 102-106.

20 Siehe hierzu etwa: Ammerich, Wiedererrichtung (Anm. 16), 204.

21 Siehe: Münchner Vertrag zwischen Bayern und Österreich (14.04.1816), online unter: https://hdbg.eu/koenigreich/index.php/objekte/xzoom/herrscher_id/1/id/464 (Zugriff am: 28.11.2024), Art. 2.

22 Vgl. Hohl, Heinrich, Das bayerische Konkordat von 1817/21. Eine historische Untersuchung mit kanonistisch-staatkirchenrechtlichem Fokus (= AIC 61), Berlin 2024, 384.

23 Siehe Art. 2 BayK/1817: „Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugeteilt.“

3 Das Bayerische Konkordat von 1817 und sein Auftrag

3.1 Das Bayerische Konkordat von 1817

Im Jahr 1817 schlossen Papst Pius VII. und Maximilian Joseph, König von Bayern, ein Konkordat zwischen dem Königreich Bayern und dem Heiligen Stuhl. Ziel war es dabei vor allem, die kirchlichen Verhältnisse im Land Bayern zu ordnen. So heißt es in der Präambel des Konkordates, die Vertragspartner seien „von gleichem Verlangen beseelt, die Katholischen Kirchen-Verhältnisse im Königreiche Baiern und den dazu gehörenden Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen“²⁴. Allerdings ist diese explizite Zielsetzung des Konkordates nicht als spezifisches Alleinstellungsmerkmal desselben zu deuten. So hält Hohl fest:

„Da es sich um ein Konkordat, eine Übereinkunft zur Ordnung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten in einem staatlichen Gemeinwesen handelt, sind Inhalt und Absicht der Übereinkunft als formelhaft [...] zu bezeichnen. Denn grundsätzlich ist es Zweck eines jeden Konkordats die kirchlichen Verhältnisse in einem Staat auf Dauer zu ordnen“²⁵.

Nichtsdestotrotz wird man bezüglich des bayerischen Konkordates von 1817 die durch den Reichsdeputationshauptschluss sowie die territorialen Umwälzungen dieser Zeit bewirkte – oben in Hinblick auf das Bistum Speyer angedeutete – Situation der katholischen Kirche unmittelbar vor Konkordatsabschluss berücksichtigen müssen, sodass – bei aller Berechtigung der These Hohls – zumindest die große Bedeutung betont werden kann, die das Bayerische Konkordat von 1817 für die (Neu-)Ordnung der Katholischen Kirche und ihrer Verhältnisse in Deutschland mit sich brachte.

Mit Blick auf die, im Konkordat in Art. 2 festgehaltene, neue Zirkumskription der bayerischen Bistümer zeigt sich hierbei anschaulich, dass eine neue Zirkumskription nicht nur bezüglich der neu zu errichtenden Diözese Speyer notwendig war, sondern auch viele andere Gebiete in Bayern neu adskribiert werden mussten. So wurde bspw. das Bistum Chiemsee aufgehoben und dessen Bezirk ganz der Erzdiözese München einverleibt.²⁶ Den konkordatären Bestimmungen wurde dabei als Abschluss des einschlägigen Artikels die Aufforderung beigefügt: „Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.“²⁷ Dieser Aufforderung kam Papst Pius VII. schließlich im April 1818 mit der Zirkumskriptionsbulle „*Dei ac Domino Nostri Jesu Christi*“ nach.²⁸ Rechtskraft erlangte diese Bulle, jedoch erst mit der Promulgation durch den Nuntius Serra-Cassano am 23. September 1821.²⁹

Die Zeit nach Abschluss des Konkordates verlief nämlich – das sei hier kurz angemerkt – nicht ganz problemlos. Ein Jahr nach Abschluss desselben trat am 26. Mai 1818 die neue Bayerische Verfassung in Kraft, die stellenweise im Widerspruch zu den Bestimmungen des Konkordates bzw. den Vorstellungen des Heiligen Stuhles stand, etwa was die in der Verfassung durchscheinende

24 Präambel BayK/1817.

25 Hohl, Das bayerische Konkordat (Anm. 22), 536.

26 Vgl. Art. 2 BayK/1817.

27 Ebd.

28 Pius VII., Bulle „*Dei ac Domino Nostri Jesu Christi*“ (01.04.1818), abgedruckt in: Oberhirtliche Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bisthum Regensburg, vom Jahre 1250-1852, gesammelt durch Joseph Lipf, Regensburg 1853, 205-218.

29 Vgl. Hohl, Das bayerische Konkordat (Anm. 22), 492.

Einschränkung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts anging. So hieß es in Titel IV § 9 Abs. 5 Verfb/1818³⁰:

„Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Obersthoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.“

Die Auseinandersetzungen, insbesondere auch im Hinblick auf den geforderten Verfassungseid, zogen sich bis in das Jahr 1821.³¹ Daher wundert es auch nicht, dass die Bestimmungen des Konkordates und die Zirkumskription der bayerischen Diözesen erst im Jahr 1821 rechtswirksam wurden.

Zur im Konkordat festgehaltenen Einteilung der bayerischen Diözesen gilt es ferner zu bemerken, dass mit diesem Faktum etwas Wirklichkeit wurde, was lange ein Wunsch gewesen war: Die Schaffung einer bayerischen Landeskirche dergestalt, „dass es in Bayern kein Territorium geben sollte, das kirchlich einem nicht bayerischen Bischof unterstellt war.“³² Zwar konnte die Installierung eines Erzbischofs, der nach Art eines *Primas Bavariae* die katholische Kirche in Bayern anführte aufgrund der damit verbundenen nationalkirchlichen Tendenzen nicht im Interesse des Heiligen Stuhles sein (durch die Installierung zweier Kirchenprovinzen konnte dies umgangen werden), doch wird bei aller Unterscheidung geistlicher und weltlicher Gewalt das Ansinnen, dass die Bistumsgrenzen mit den Landesgrenzen übereinstimmen, wohl schon aus rein praktischen Gründen als vernünftig und erstrebenswert anzusehen sein.

3.2 Bestimmungen zum Domkapitel

Auf die Domkapitel geht das Konkordat insbesondere in den Artikeln 3, 4 und 10 ein. Diese Bestimmungen sollen nun nacheinander ins Auge gefasst werden.

Artikel 3 des Konkordates behandelt die Zusammensetzung der einzelnen Domkapitel sowie deren primäre Aufgaben. Sämtliche Kapitel sollen zum einen aus zwei Dignitarien, nämlich Probst und Dechant, und zum anderen in den Kapiteln der Metropolitankirchen aus zehn weiteren Kanonikern, sowie in den übrigen Kapiteln (zu denen das Speyerer gehört) aus acht weiteren Kanonikern bestehen. Hinzu kommen mindestens sechs Vikare/Präbendirte.³³ Von den Kanonikern soll „nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient“³⁴ vom jeweiligen (Erz-)Bischof einer als Theologe und ein anderer als Pönitentiar bestellt werden.

Insgesamt wird es als Aufgabe aller Dignitarien und Kanoniker beschrieben, den Chordienst zu verrichten sowie den (Erz-)Bischöfen bei der Verwaltung ihrer Diözese als Ratgeber zu dienen. Hinsichtlich dieser letzten Bestimmung fügt Art. 3 BayK/1817 jedoch noch an, dass es den einzelnen (Erz-)Bischöfen freisteht, „nach Gutbefinden“ die genaue Verwendung der Domkapitulare als

30 Verfassung des Königreichs Bayern (26. Mai 1818), in: Bayerisches Gesetzesblatt 1818, 101, at: <https://www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuehle/muenkler/verfassungsdokumente-von-der-magna-carta-bis-ins-20-jahrhundert/verfassung-des-koenigreichs-bayern-26-mai-1818/> (Zugriff am: 14.10.2024).

31 Siehe zu dieser Problematik: *Hohl*, Das bayerische Konkordat (Anm. 22), 478-493.

32 Ebd., 572-573.

33 Das Konkordat fügt jedoch hinzu: „Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden könnten; so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden“ (Art. 3 BayK/1817).

34 Art. 3 BayK/1817.

Ratgeber und Helfer in der Diözesanverwaltung näher zu bestimmen. Dieser „Dienstcharakter“ des Domkapitels für den Diözesanbischof in der Verwaltung seiner Diözese zeigt dabei deutlich, dass die Domkapitel nun nicht mehr als Gegenpol zum Bischof verstanden wurden. Zwar hatte schon das Konzil von Trient derartige Bestrebungen ausgedrückt, doch konnten sich diese Reformbestimmungen – unter anderem wegen der Widerstände der Domkapitel – erst im Kontext der Säkularisation im 19. Jahrhundert wirklich durchsetzen.³⁵ Das bayerische Konkordat von 1817 wird aufgrund dieser Bestimmung in Art. 3 wohl sicherlich dazu beigetragen haben. Zugleich hat es durch diese Aufgabenzuschreibung aber auch dazu beigetragen, vorzubeugen, „dass die Mitgliedschaft in einem Kapitel als unverbindlicher Ehrentitel gedeutet wird.“³⁶ Allerdings wäre mit Burkard anzumerken, dass der Wortlaut von Art. 3 BayK/1817 nicht dem Domkapitel als solchem, sondern den einzelnen Mitgliedern desselben eine Ratsfunktion zuweist, was gerade auch unter Beachtung des angefügten freien Ausgestaltungsrechts des Bischofs durchaus so interpretiert werden könnte, dass keineswegs das Domkapitel an sich als Ratsorgan gemeint ist.³⁷

Die Bestimmungen des Konkordates aufgreifend, heißt es in der das Konkordat ausführenden päpstlichen Bulle „*Dei ac Domino Nostri Jesu Christi*“ von 1818, dass die Domkapitel dazu bestehen, um, gemäß den *Capitula* versammelt, den Kathedralkirchen und dem in ihnen stattfindenden täglichen Chorgebet, sowie in der guten Leitung (wörtlich: „*prospero felicique regimine, gubernio ac directione*“) der geistlichen und weltlichen Dinge und Rechte zu dienen.³⁸ Des Weiteren führt die Bulle aus, dass es etwa zur Unterstützung der ihnen obliegenden Aufgaben, deren täglicher Verteilung oder auch der Verteilung von Strafen an jene, die nicht am *Officium* teilnehmen oder die Riten nicht beachten, notwendiger Statuten sowie sonstiger Rechtsnormen bedarf. Diese können von den Domkapiteln selbst erlassen werden, müssen jedoch rechtmäßig und anständig sein, dürfen den rechtlichen Normen, insb. den Dekreten des Tridentinum, nicht entgegenstehen und müssen vom jeweiligen (Erz-)Bischof approbiert sein.³⁹ Zu betonen ist wohl auch die folgende, über das Konkordat hinausreichende Aufgabe: „*Curam vero animarum in singulis metropolitanis et cathedralibus ecclesiis habitualem penes capitula*“⁴⁰. Damit wird das Domkapitel mit der Seelsorge an der Kathedralkirche beauftragt und für diese in Verantwortung gezogen. Die Bulle führt weiter aus, dass zu dieser Aufgabe auch einer der Kapitulare in besonderer Weise beauftragt werden kann. Gerade auch diese Zuschreibung der *cura animarum* an das Domkapitel zeigt in besonderer Weise den, durch das Konzil von Trient angestoßenen und durch die Säkularisation sowie – im Falle der bayerischen Diözesen – durch das bayerische Konkordat stark vorangetriebenen Wandel derselben.

Die im Artikel 4 des Konkordates zu findenden Bestimmungen bezüglich des Domkapitels betreffen vorwiegend die an dasselbe gerichteten Leistungen seitens des bayerischen Staates als Ausgleich zu den aufgrund der Säkularisation verlorenen Güter. Vorgesehen war, dass die (Erz-)Bischöfe und Domkapitel vom Staat Güter und Fonds erhalten, aus welchen diese jährlich die im Konkordat

35 So hält Plöchl fest: „Die Rechtsentwicklung der Dom- und Kollegiatkapitel wurde weniger durch gesetzgeberische Reformmaßnahmen als durch äußere Ereignisse bestimmt, denen dann das Recht Geltung trug. Diese äußeren Ereignisse waren in erster Linie die Reformation und die Säkularisation“ (Plöchl, Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts III, Wien 21970, 315).

Vgl. Rauch, Recht der Domkapitel (Anm. 3), 28; Jüsten, Domkapitel (Anm. 3), 9.

36 Hohl, Das bayerische Konkordat (Anm. 22), 542.

37 Vgl. Burkard, Domkapitel (Anm. 9), 171.

38 „*lisdem vero capitulis et canonicis singularum ecclesiarum nunc et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo earundem metropolitanarum et cathedralium ecclesiarum earumque chori quotidiano servitio, nec non rerum et iurium tam spiritualium, quam temporalium prospero felicique regimine, gubernio ac directione*“ (Dei ac Domino Nostri Jesu Christi, 209).

39 Vgl. ebd.

40 Ebd.

festgelegten Einkünfte selbst erwirtschaften können. Diese Einkünfte wurden dabei nach Größe der Diözese sowie den verschiedenen Ämtern gestaffelt. Zusätzlich sollten den (Erz-)Bischöfen, Dignitäten sowie den älteren Kanonikern und Vikaren „eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.“⁴¹ Ebenso sollte vom König ein Gebäude für das Kapitel bestimmt werden.

Ausdrücklich sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass das Konkordat nicht davon ausgeht, dass der bayerische Staat die Gehälter der (Erz-)Bischöfe, Domkapitulare und Domvikare zahlt, sondern dass der Staat der Kirche – als Wiedergutmachung der Säkularisation – Fonds und Güter überschreibt, aus denen die entsprechenden Einkünfte erwirtschaftet werden können. An die Ableistung jährlicher Staatsleistungen war daher von vorneherein nicht gedacht.⁴² Das ist gerade im Hinblick auf den heute gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV⁴³ bestehenden Verfassungsauftrag interessant, nach dem die Staatsleistungen abzulösen sind. Wäre es nach den damaligen Konkordatspartnern gegangen, wäre es (zumindest in Bezug auf die behandelten Gehälter) überhaupt nicht erst zu jährlichen Staatsleistungen gekommen. Gemäß Art. 4 BayK/1817 hätte die Übertragung der jeweiligen Güter „wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendet seyn“ sollen. Allerdings kam es, wahrscheinlich aufgrund finanzieller Gründe seitens des Bayerischen Königreiches, nie dazu, sodass der bayerische Staat stattdessen die jeweiligen jährlichen Einkünfte direkt zahlte.⁴⁴ Diesen Umständen entsprechend hat das BayK/1817 auch heute noch eine große Bedeutung, denn gemäß dem geltenden bayerischen Konkordat von 1924⁴⁵ bemessen sich die aktuellen Staatsleistungen weitestgehend noch immer auf den Grundsätzen von 1817. So heißt es in Hinblick auf die Domkapitel in Art. 10 § 1 lit. a BayK/1924:

„Der Staat wird die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, die Metropolitan- und Domkapitel mit einer Dotation in Gütern und ständigen Fonds ausstatten, deren jährliche Reineinkünfte sich bemessen auf der Grundlage jener, die im erwähnten Konkordate festgesetzt sind, wobei dem Geldwerte vom Jahre 1817 Rechnung zu tragen ist.“

Auch hier findet sich noch der Wunsch ausgedrückt, mittels einer einmaligen Dotation die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Allerdings wird angefügt:

„Solange eine solche Dotation nicht in angegebener Weise überwiesen werden kann, wird der Staat dafür eine Jahresrente leisten, die unter Zugrundelegung der im Konkordate von 1817 festgelegten Verpflichtungen und in Anlehnung an die entsprechenden Aufwendungen des Staates für seine eigenen Zwecke den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angepaßt wird.“⁴⁶

Gegenüber dem Konkordat von 1817, das eine derartige Zuwendung aufgrund besonderer Verhältnisse nur für das Bistum Speyer festhielt,⁴⁷ zeigen sich die Konkordatspartner hier weitaus

41 Art. 4 BayK/1817.

42 Dies zeigt insbesondere die in Art. 4 BayK/1817 festgehaltene Sonderbestimmung für das Bistum Speyer, für das „wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständige Fonds angewiesen werden können“. Einstweilen, so heißt es, habe der König daher „bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahres-Gehalten Fürsorge [zu] treffen“. Angemerkt sei jedoch, dass die im Folgenden genannten Beträge dieser Ersatzzahlungen wesentlich geringer sind, als die den jeweiligen Amtsträgern eigentlich zustehenden Einkünfte. Für Domprobst und Domdechanten etwa 1.500 Gulden statt 2.500.

43 „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst“ (Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV).

44 Vgl. *Hohl*, Das bayerische Konkordat (Anm. 22), 544-545.

45 Konkordat zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern (29.03.1924), in: AAS 17 (1925) 41-56 [Im Folgenden abgekürzt: BayK/1924].

46 Art. 10 § 1 lit. a BayK/1924.

47 Vgl. Art. 10 BayK/1817.

realistischer, was die tatsächliche Umsetzung dieser Ausstattung angeht. Aufgrund dieser Realität ist Hohl wohl zuzustimmen, wenn er in Bezug auf das Konkordat von 1817 und die im Anschluss daran nicht erfolgte Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen festhält:

„Die Leistungen in Immobilien hätten die im Konkordat fixierten Dotationen als Ausgleich für die Säkularisation und zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben deutlicher erkennbar werden lassen als die Geldzahlungen. Diese monetäre Abgeltung wird nämlich mit wachsendem zeitlichen Abstand immer mehr als Alimentierung der Kirche verstanden, die in einer zunehmend säkularen Gesellschaft als ungerechtfertigt erscheint und [...] angegriffen wird.“⁴⁸

Artikel 10 BayK/1817 bestimmt schließlich die Bestellung der Mitglieder der Domkapitel. Die Ernennung des Domprobstes kommt demnach dem Papst zu, die Ernennung des Domdechanten dem bayerischen König. Damit kommt beiden jeweils eine Dignität zu, die sie ernennen dürfen. Bei den Domkapitularen verhält es sich anders. Hier wird das Ernennungsrecht monatsweise zugeteilt. Der König ernennt in den sechs apostolischen bzw. päpstlichen Monaten,⁴⁹ in drei der übrigen Monate ernennt der (Erz-)Bischof, in den anderen drei das Kapitel selbst. Ausschlaggebend ist hierbei der Monat, in dem das entsprechende Kanonikat vakant wird.⁵⁰ Die Domvikare werden durch den jeweiligen (Erz-)Bischof ernannt.

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Domkapitel wird – neben einem Verweis auf die vom Trienter Konzil geforderten Eigenschaften⁵¹ – verlangt, dass die Kanoniker „rühmlich“ in der Seelsorge gearbeitet oder dem (Erz-)Bischof Beihilfe in der Verwaltung der Diözese geleistet „oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben.“⁵² Hinzu kommt zudem, dass sämtliche Mitglieder des Kapitels Landeseingeborene sein müssen.

Notwendig war zudem, dass eine Regelung für die Erstbesetzung des Domkapitels geschaffen wurde. Wie Art. 10 BayK/1817 selbst festhält, konnten nämlich aufgrund dieses Umstands „die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämtlich beobachtet werden“. Diese sah vor, dass der apostolische Nuntius die neuen Domkapitel einsetzen sowie die Domvikare bestimmen könne, wobei er an das Einverständnis des Königs gebunden war und Rücksicht auf die Interessen der neuen Kapitel zu nehmen hatte. Tatsächlich erfolgte die Ernennung der neuen Domkapitulare und Vikare im Anhang an die Zirkumskriptionsbulle, der einen „*Elenchus ecclesiarum metropolitanarum et cathedralium earumque capitulorum*“⁵³ enthielt.

Die Bestimmungen des Art. 10 BayK/1817 versuchten einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse des Königs, über die Besetzung des Domkapitels die Kirchenpolitik maßgeblich mitzugestalten, einerseits, und der kirchlichen Selbstbestimmung andererseits.⁵⁴ Nachdem Bayern seit November 1918 keine Monarchie mehr und die Ernennungsrechte des Königs somit weggefallen waren, bestand bezüglich des Übergangs derselben Klärungsbedarf. Während die bayerischen Bischöfe vorschlugen, die dem König aufgrund des BayK/1817 ehemals zukommenden Rechte nun „stillschweigend auf die neue demokratische Staatsregierung übergehen zu lassen“,

48 Hohl, Das bayerische Konkordat (Anm. 22), 545.

49 Dabei handelt es sich um die ungeraden Monate des Jahres, siehe hierzu: Schneider, Bernd Christian, Art. Monate, päpstliche, in: RGG⁴ V, 1410-1411.

50 Vgl. Hohl, Das bayerische Konkordat (Anm. 22), 558.

51 Siehe hierzu die Erörterungen von: Hasenhütl, Die Domkapitel (Anm. 4), 33-34.

52 Art. 10 BayK/1817.

53 Siehe: Dei ac Domino Nostri Jesu Christi, 216-218.

54 Vgl. Hohl, Das bayerische Konkordat (Anm. 22), 558.

wehrte sich der Apostolische Stuhl gegen diese Vorstellung.⁵⁵ Für Klarheit in dieser Frage sorgte dann das bayerische Konkordat von 1924, das keine Beteiligungsrechte des Staates bei der Ernennung der Mitglieder des Domkapitels mehr vorsah.⁵⁶ Hinsichtlich der Dignitäten hält Art. 14 § 2 BayK/1924 fest: „Die Dignitäten werden nach dem gemeinen kanonischen Rechte besetzt.“ Damit passte es sich an die seit 1917 aufgrund des c. 396 § 1 CIC/1917 bestehende universale Rechtslage an, nach der die Bestellung der Dignitäten dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist.⁵⁷ Der im Bayerischen Konkordat von 1924 – im Unterschied etwa zu den Konkordaten mit Baden und Preußen – verwendete allgemeine Verweis auf die entsprechenden Normen des kanonischen Rechtes ohne direkte Nennung derselben trägt dabei die Offenheit für künftige Rechtsänderungen in sich.⁵⁸

3.3 Die Wiedererrichtung des Speyerer Domkapitels – Historische Anmerkungen

Nachdem nun die rechtlichen Grundlagen für die Wiedererrichtung des Speyerer Domkapitels dargestellt wurden, sollen kurz einige (rechts-)historische Bemerkungen zu derselben angebracht werden. Wie in Art. 10 BayK/1817 vereinbart, kam dem Apostolischen Nuntius die Erstbesetzung der wieder errichteten Domkapitel zu. Im Anhang der Bulle „*Dei ac Domini nostri Jesu Christi*“ finden wir so einen „*Elenchus ecclesiarum metropolitanarum et cathedralium earumque capitulorum*“, in welchem der Nuntius die Bestellungen der einzelnen Kapitel vornahm. Bezüglich des Domkapitels von Speyer fällt hierbei auf, dass die Liste noch einige Lücken enthält. In der Tat war es erst ab August 1822 voll besetzt.⁵⁹ Dies lag wahrscheinlich auch daran, dass die Wiedererrichtung des Domkapitels ebenso wie die Wiedererrichtung des Bistums Speyer große Schwierigkeiten bereitete.⁶⁰ Die Konstituierung des neuen Domkapitels geschah am 9. Dezember des Jahres 1821 – dem gleichen Tag, an dem auch der erste Bischof der wiedererrichteten Diözese, Matthäus Georg von Chandelle, in der Hauskapelle der Münchener Nuntiatur seine Bischofsweihe empfing.⁶¹

Das Verhältnis zwischen Bischof von Chandelle und Domkapitel schien jedoch alles andere als rosig zu sein. So kam es schon kurze Zeit nach dem Amtsantritt Chandelles zu Auseinandersetzungen, etwa weil der Bischof das Domkapitel nicht als selbstständige Körperschaft akzeptierte und sich nicht verpflichtet sah, seinen Rat einzuholen.⁶² Eine Haltung, die gemessen an den Bestimmungen des Konkordates (sowie der diese aufgreifenden Bulle von 1818) nicht als gerechtfertigt erscheint.

55 Vgl. Listl, Joseph, Sechzig Jahre Bayerisches Konkordat. Die historische Bedeutung des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924, in: Schambeck, Herbert (Hg.), Pro Fide et Iustitia (FS Casaroli), Berlin 1984, 257-274, 258.

56 „Die Besetzung der Kanonikate bei den erzbischöflichen und bischöflichen Kapiteln geschieht abwechselnd durch freie Übertragung des Diözesanbischofes nach Anhörung des Kapitels und durch Wahl der Kapitel vorbehaltlich der Bestimmung des c. 177 Cod. iur. can. Die Dignitäten werden nach dem gemeinen kanonischen Rechte besetzt“ (Art. 14 § 2 BayK/1924).

57 „*Collatio dignitatum tum in Capitulis cathedralibus tum in collegialibus Sedi Apostolicae reservatur*“ (c. 396 § 1 CIC/1917).

58 Vgl. hierzu die Erörterungen Heinemanns – gerade auch im Hinblick auf c. 509 § 1 CIC: Heinemann, Heribert, Die Besetzung der Ersten Kapitelsdignitäten in den deutschen Diözesen. Eine kritische Anfrage, in: Althaus, Rüdiger / Lüdicke, Klaus / Pulte, Matthias (Hg.), Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche (FS Reinhardt) (BzMK 50), Essen 2007, 199-208, 201 und 206.

59 Vgl. Ammerich, Wiedererrichtung (Anm. 16), 218. Eine Liste samt Kurzbiographie aller Mitglieder des Domkapitels zu Speyer seit dessen Wiedererrichtung bis zum Jahr 1981 findet sich bei: Nonn, Guido, Die Domherren seit Wiedererrichtung des Bistums Speyer im Jahre 1817 (=Schriften des Diözesan-Archivs Speyer 5), Speyer 1981, 28-53.

60 Vgl. Nonn, Domherren (Anm. 58), 21.

61 Siehe: Ammerich, Wiedererrichtung (Anm. 16), 215 und 217; Nonn, Domherren (Anm. 58), 22.

62 Zu den Auseinandersetzungen siehe etwa: Ammerich, Wiedererrichtung (Anm. 16), 225.

4 Das BayK/1817 aus Sicht der geltenden Statuten des Speyerer Domkapitels

Mit seinen Bestimmungen hat das Bayerische Konkordat von 1817 Grundlagen für die bayerischen und somit auch das Speyerer Domkapitel geschaffen, die teilweise bis heute fortwirken. So besteht das Speyerer Domkapitel auch heute noch gemäß Art. 1 Abs. 2 seiner geltenden Statuten (von 1990, in der Fassung von 2009)⁶³ aus zwei Dignitären (Domprobst und Domdechant) sowie acht weiteren Kanonikern, denen sechs Domvikare zugeordnet sind. Ausdrücklich verweisen die Statuten hierbei auf *Dei ac Domino Nostri Jesu Christi* sowie das Bayerische Konkordat von 1924, das in Art. 10 § 1 b hinsichtlich der Zusammensetzung der Domkapitel die gleichen Bestimmungen enthält, wie Art. 3 BayK/1817.

Wenn die geltenden Statuten in Art. 1 Abs. 3 festhalten, dass dem Domkapitel neben der kanonischen Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person auch der Status als Körperschaft des staatlichen öffentlichen Rechts zukommt, verweisen sie unter anderem auch zuerst auf Art. 4 BayK/1817 und zeigen auch hiermit nochmals seine Bedeutung als Vertrag, der eine Grundlage für weitere, auf ihm aufbauende Verträge und Rechtsnormen (kirchlich wie staatlich) bildete.

Wenn auch das BayK/1817 nicht unter den in Art. 2 Statut/DKSp genannten Rechtsquellen gelistet ist (da es eben formal durch das BayK/1924 abgelöst wurde), so ergibt sich seine Nennung jedoch indirekt über den aufgeführten Art. 10 § 1 lit. a BayK/1924, der hinsichtlich der Staatsleistungen ausdrücklich auf das Konkordat von 1817 verweist. Gerade diese Bestimmung, aufgrund der auch heute noch die Bestimmungen von Art. 4 BayK/1817 als Anhaltspunkt für die einschlägigen Staatsleistungen gelten, macht auf besondere Weise die Bedeutung und Wirkkraft des Bayerischen Konkordates von 1817 bis in die heutige Zeit hinein sichtbar. So heißt es in Art. 12 Abs. 1 Statuten/DKSp: „Die Mitglieder des Domkapitels haben vom Tag ihrer Ernennung [sic!] an Anspruch auf Besoldung gegenüber dem Staat.“

Mit Blick auf Art. 1 Abs. 1 der geltenden Statuten des Domkapitels zu Speyer wird jedoch gesagt werden müssen, dass den beiden bayerischen Konkordaten von 1817 und 1924, die hier beide genannt werden, eine rechtlich undifferenzierte und falsche Bedeutung zugemessen wird. So heißt es: „Das Domkapitel Speyer wurde durch [die] Zirkumskriptionsbulle `Dei ac Domini nostri Jesu Christi´ vom 1. April 1818 ins Leben gerufen und durch die Bayerischen Konkordate von 1817 und 1924 errichtet und bestätigt“ (Art. 1 Abs. 1 Statut/DKSp). Fakt ist, dass das bayerische Konkordat von 1817 eine konkordatäre Rechtsgrundlage für das Domkapitel Speyer geschaffen hat.⁶⁴ Allerdings wäre es falsch zu behaupten, durch das Konkordat seien die Domkapitel (ebenso wie die Diözesen) errichtet worden. Hierzu bedurfte es eines Errichtungsaktes durch die kirchliche Autorität. Ein Akt, der eben durch die Zirkumskriptionsbulle „*Dei ac Domini nostri Jesu Christi*“ vorgenommen wurde. Aus dieser Perspektive erscheint es geboten, den Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 Statut/DKSp zu ändern.⁶⁵

63 *Domkapitel zu Speyer*, Statuten des Domkapitels zu Speyer (23.08.1990, i.d.F. 19.05.2009), in: Beilage zu OVB 102,6 (2009) [Im Folgenden abgekürzt: Statut/DKSp].

64 So hält etwa Rauch fest: „Nachdem ein gemeinsames deutsches Reichskonkordat nicht zustande kam, wurde am 5. Juni 1817 als erstes Landeskonkordat jenes zwischen Papst Pius VII. (1800-1823) und dem bayerischen König Maximilian I. Joseph (1806-1825) abgeschlossen. Die darin grundlegende Neuordnung fand ihre praktische Umsetzung im Jahr 1821 mit der Bulle *Dei ac Domini nostri Jesu Christi*“ (Rauch, *Recht der Domkapitel* [Anm. 3], 98-99).

65 Zum Beispiel folgendermaßen: „Das Domkapitel Speyer wurde aufgrund der Bestimmungen des bayerischen Konkordates von 1817 durch die Zirkumskriptionsbulle „*Dei ac Domini nostri Jesu Christi*“ (01.04.1818) am 23. September 1821 errichtet.“

Die Bestimmungen des Bayerischen Konkordates von 1924 (vgl. Art. 14 § 2 BayK/1924) aufgreifend, hält Art. 3 Abs. 3 der Statuten des Domkapitels Speyer bezüglich der Besetzung der Kanonikate fest: „Die Besetzung der Kanonikate geschieht im Wechsel durch freie Übertragung durch den Bischof nach Anhörung des Domkapitels oder durch Wahl des Domkapitels, die der Bestätigung durch den Bischof bedarf“. Nach dem Untergang der bayerischen Monarchie waren die diesbezüglich im BayK/1817 vorgesehenen Rechte des bayerischen Königs – wie bereits aufgezeigt – bereits zum Zeitpunkt des BayK/1924 überholt.

Interessant ist die in Art. 12 Abs. 2 Statuten/DKSp zu findende Bestimmung hinsichtlich der Dienstwohnung. Diese zeigt nämlich ausdrücklich, dass es diesbezüglich zu einer „Ablösung der Bestimmung des Art. 10 § 1 lit. e des Bayerischen Konkordates durch Übereignung der Gebäude an das Bistum bzw. Domkapitel“ kam. Anders als beim Gehalt der Mitglieder des Domkapitels kam es hier tatsächlich zu einer Ablösung der Staatsleistungen. Daher besteht der Anspruch der Domkapitulare nun „gegenüber dem Bistum“ (Art. 12 Abs. 2 Statuten/DKSp). Dies ist auch der Grund, weshalb die Statuten hier einer dem BayK/1924 gegenüber größeren Zahl an Mitgliedern den Anspruch auf eine Dienstwohnung zugestehen können. Während Art. 10 § 1 lit. e BayK/1924 „den Dignitären, den 5 bzw. 4 älteren Kanonikern und 3 älteren Vikaren“ den Anspruch auf eine Dienstwohnung zugestehet, gilt dieser Anspruch gem. Art. 12 Abs. 2 Statuten/DKSp für die Dignitäre, sämtliche Domkapitulare (also acht statt vier) sowie vier Vikare (statt drei).

5 Fazit

Als gewachsene Größe eigneten sich die Domkapitel im Laufe der Zeit eine derart bedeutende Stellung an, dass es teilweise zu einem Missverhältnis zwischen dem Diözesanbischof und seinem Domkapitel kam. Hiergegen wollte insbesondere das Konzil von Trient vorgehen, dessen Bestimmungen sich aber bis zur Säkularisation nie ganz durchsetzen konnten. Aufgrund der Säkularisation und der mit ihr verbundenen Folgen gelang nun jedoch ein Umbruch, was sich insbesondere auch in den Bestimmungen des Bayerischen Konkordates von 1817 zeigt, die in Kontinuität zu den Bestimmungen des Trienter Konzils sowie der ursprünglichen Funktion des Domkapitels als *capitulum canonicum* stehen und somit zugleich in Diskontinuität zu dem im Laufe der Zeit entstandenen Missverhältnis.

Zwischen Kontinuität und Diskontinuität steht zudem die Wiedererrichtung des Bistums Speyer, die – wie gezeigt wurde – einerseits an der Tradition eines Bistums Speyer anknüpfte, zum anderen aber ein Bistum hervorbrachte, das sich aufgrund der neuen politischen Situation (Angliederung der Pfalz an Bayern) territorial deutlich vom bisherigen Bistum Speyer unterschied.

Eine rechtliche Kontinuität der Bestimmungen des BayK/1817 wäre neben der Grundlage für die bis heute bestehende Zirkumskription der bayerischen Diözesen und Kirchenprovinzen etwa, dass sich die Zusammensetzung des Domkapitels zu Speyer bis heute an Art. 3 BayK/1817 orientiert (vgl. Art. 1 Abs. 2 Statuten/DKSp).

Darüber hinaus hat das Konkordat noch eine weitere wesentliche Bedeutung bis in die heutige Zeit hinein. Vermittels Art. 10 § 1 lit. a BayK/1924 bildet es noch heute die Grundlage für die Berechnung der Staatsleistungen an die bayerischen Domkapitel. Hierbei zeigt sich in der Tatsache, dass bis heute noch immer keine Güter i.S.d. Art. 4 BayK/1817 übertragen wurden, einerseits zwar eine Diskontinuität zur eigentlichen Bestimmung desselben, zugleich aber auch eine große Kontinuität. Die Kontinuität des Ableistens der jährlichen Staatsleistungen, die sich gem. Art. 10 § 1 lit. a BayK/1924 noch immer an den Summen des Art. 4 BayK/1917 orientieren. Eine Kontinuität, die

zugleich zutiefst mit der Kontinuität des Mühens um ein Ablösen ebendieser Staatsleistungen verbunden ist, welche sich schon in Art. 4 BayK/1817 grundgelegt findet (insbesondere, weil es überhaupt nicht das Ziel der konkordatären Bestimmungen war, die Gehälter der Domkapitulare als dauerhafte Staatsleistungen zu bezahlen) und die sich via Art. 10 § 1 lit. a BayK/1924 und Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV bis in die heutige Zeit hinein zieht.

So erscheint die These plausibel, die Wiedererrichtung des Domkapitels zu Speyer als Ergebnis des Bayerischen Konkordats von 1817 zeichne sich im Verhältnis zu seiner Geschichte aber auch zu heute durch eine Kontinuität und Diskontinuität zugleich aus.